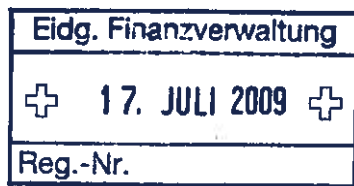


Bruno Kopp
Tel. +41 (0)61 264 99 39
Fax +41 (0)61 264 92 59
bruno.kopp@rms.ch



Eidg. Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

Basel, 16. Juli 2009

Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Agrund des Vernehmlassungsverfahrens möchten wir gerne unsere Stellungnahme abgeben. Sie gibt die Sichtweise unseres Büros, des Praktikers eines gemäss VAG ungebundenen Vermittlers wieder.

Ich würde mich freuen, wenn Sie unsere Vorschläge in der definitiven Ausgestaltung des neuen Gesetzes in Ihre Überlegungen miteinbeziehen könnten.

Für allfällige Fragen oder Ergänzungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RMS
Risk Management Service

Bruno Kopp

Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren des Entwurfes zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)

16. Juli 2009

1 GENERALE BEMERKUNGEN

Die nachfolgenden Ausführungen geben die Sichtweise unseres Büros RMS, des Praktikers, eines gemäss VAG ungebundenem Vermittlers wieder. Unser Büro arbeitet als Industriebroker und verfügt über Honoraraufträge mit grossen internationalen Institutionen und kommerziellen Betrieben. Als Swiss Lloyd's Broker verfügen wir über Coverholder-Status von Lloyd's und haben verschiedene Verträge mit delegierter Zeichnungskompetenz einiger Lloyd's Syndikate. Wir sind in der Schweiz tätig und verfügen über eine gemäss französischem Recht eingetragene Niederlassung in Paris für die Bewirtschaftung des europäischen Geschäftes. Ich werde im Wesentlichen die unsere Tätigkeit betreffenden Artikel kommentieren.

2 DIE STELLUNG DES UNGEBUNDENEN VERMITTLERS (NEU: VERSICHERUNGSMAKLER)

Bereits das VAG geht davon aus, dass es Versicherer mit eigener Vertriebsorganisation, den gebundenen Vermittler oder die ungebundenen Vermittler gäbe. Dies entspricht nicht dem Abbild der Versicherungswirtschaft. Mit dieser Unterscheidung werden viele im Versicherungsgewerbe tätigen Betriebe nicht bzw. unrichtig klassiert. Die Versicherungswirtschaft kennt die delegierte Zeichnungskompetenz (Binding Authority, bzw. Coverholder), welche von Versicherungsbrokern ausgeübt wird, sowohl sogenannte Management Agencies, die sich ausschliesslich auf die Gestaltung der Versicherungsverträge konzentrieren. Coverholder als auch Management Agencies übernehmen insbesondere die Administration des Versicherungsgeschäftes im Namen der Versicherer, wie Erstellung von Policen, Prämieninkasso, Schadenadministration und Abrechnung der Stempelsteuer mit der eidg. Steuerverwaltung. In vertraglich fixierten Rahmen sind die Betriebe ermächtigt, Risiken selbständig zu zeichnen, Prämien zu kalkulieren und Konditionen mit den

Endkunden zu vereinbaren. Ebenfalls werden in gewissen Fällen Schadenzahlungskompetenzen vereinbart.

In CH verfügen die Swiss Lloyd's Broker über derartige Kompetenzen. Abraxas ist eine eigentliche Management Agency. Schweizer Gesellschaften haben schon früh mit der Delegation der Zeichnungskompetenzen begonnen. Vor rund 20 Jahren erteilte die Mobiliar derartige Rechte an das Interne Brokerhaus von Coop. His Solution zeichnet derzeit für die Helvetia Erdbebenversicherungen. National delegiert Zeichnungskompetenzen an Deutsche Firmen (Transportversicherung: Schunk, Juweliers Block-Versicherungen: Schwarzt und Klotz), die dann wiederum in der Schweiz die Risiken zeichnen.

Im Europäischen Raum ist diese Art der Risikozeichnung ein weit verbreitetes Instrument. Belgien kennt nahezu ausschliesslich diesen Vertrieb. Ebenfalls Deutschland, Frankreich und selbstverständlich England.

Alle diese Betriebe sind unabhängig. In den Verträgen mit den Versicherern besteht keine Verpflichtung die Risiken ausschliesslich bei den an den Covers beteiligten Versicherern zu platzieren. Es ist möglich mit mehreren Versicherern gleichartige Verträge zu vereinbaren und die Risiken wahlweise einzubringen. Es ist wichtig festzuhalten: Die Coverholder übernehmen keine Risiken, sie stellen keine Deckung oder Kapazitäten aus eigenem Vermögen zur Verfügung. Dies ist den an den Verträgen beteiligten Versicherungen vorbehalten.

Der Entwurf des VVG (E-VVG), wird diesem Sachverhalt nicht gerecht, ich werde nachstehend auf diesen Umstand bei der Besprechung der einzelnen Artikeln Rechnung tragen und diese Art der durch die Versicherer delegierten Versicherungs-Vertrags-Betreuung vereinfacht mit dem englischen Begriff „coverholder“ benennen. Es ist mir unerklärlich, warum die Expertengruppe über diesen Umstand gestolpert ist und keinen Versuch unternommen hat, diesen Sachverhalt zu berücksichtigen. Während der Arbeiten an der Revision hat uns ein Expertenmitglied zur Entwicklung der AVB für eines dieser Binding Authority, wie diese Vereinbarungen auch heissen, begleitet und verfügt deshalb über tiefes Wissen des Status des Coverholders.

Durch die Existenz der Coverholder sind viele Risiken überhaupt erst versicherbar (Erdbebenversicherung).¹

¹ Geschichtlich hat es immer das Bedürfnis gegeben, einzelne Versicherungszweige in gesondertem Rahmen zu regeln, weil die herkömmlichen Versicherer die Risiken nicht zeichnen konnten oder wollten. In den Zeiten des regulierten Versicherungsmarktes hat sich die Wirtschaft mit sogenannten „Pools“ beholfen und deren Bewirtschaftung einem Versicherer delegiert. Daraus entstanden ist der Elementarschadenpool, dessen Existenz zur gesetzlichen Vorschrift führte, Elementarschäden in die Feuerversicherung einzuschliessen. Noch immer existent ist der Atom-Pool. Mit dem Untergang der Swiss wurde offensichtlich der Luftfahrtpool obsolet. Heute erfolgt die Verteilung

Basel

 RMS Risk Management Service
 Augustinergasse 21 Postfach
 CH-4001 Basel
 Tél +41 (0)61 264 99 33
 Fax +41 (0)61 264 99 40

Genève

 RMS Risk Management Service
 36 rue du XXXI Décembre
 CH-1207 Genève
 Tél +41 (0)22 737 21 63
 Fax +41 (0)22 737 20 49

Paris

 RMS Risk Management Service
 4 rue de la Paix
 F-75002 Paris
 Tél +33 (0)1 47 03 01 80
 Fax +33 (0)1 47 03 01 85

Die Coverholder arbeiten individuell und füllen Lücken, die durch die Standardisierung der Produkte der etablierten Versicherungs-Gesellschaften entstehen. Coverholder sind der Motor in der Entwicklung von Versicherungsprodukten, da diese im intensiven Gespräch mit den Kunden entstehen. Häufig werden die daraus entstandenen Produkte im Nachhinein von den Schweizerischen Versicherern kopiert und wesentliche Teile in deren Deckung integriert.

Die FINMA kontrolliert Coverholder unter dem Titel umgebundener Vermittler, wobei sie ihre Beurteilung extensiv auslegen. So hat der frühere Broker Jenny seine Versicherungsverträge weitgehend in die in CH niedergelassenen australischen QBE eingebracht, ohne dass dessen Status verändert worden wäre.

3 DIE STELLUNG DES GEBUNDENEN VERMITTLERS NEU: VERSICHERUNGSAGENT

Der Gesetzgeber hat bei der Entwicklung des VAG richtigerweise erkannt, dass der Kunde eine Gesamtberatung erwartet. Sein Versicherungsmann ist sein Consultant. Er erwartet von ihm Angaben, wo er sich versichern soll, auch wenn sein Berater kein entsprechendes Produkt in der Mappe hat. So vermitteln uns Mitarbeiter der Allianz, Mobiliar, National, Zürich und Helvetia Erdbebenversicherungen und sind froh die Anfragen ihrer Kunden damit lösen zu können. Es sind in aller Regel Mitarbeiter Schweizerischer Versicherungs-Gesellschaften, die uns „Open Market“-Geschäfte vermitteln. (Lösungen, die wir nicht via Coverholder-Vertrag sondern einzeln im internationalen Versicherungsmarkt platzieren).

Mit der weiterführenden Standardisierung der Produkte stellen wir vermehrt das Bedürfnis fest, dass gebundene Vermittler die Kunden anderen Providern andienen und damit kundenorientierte Versicherungspolicen einkaufen.

Es wird nicht möglich sein, den gebundenen Vermittlern diese Tätigkeit zu verbieten, genauso wie der Autoverkäufer gebunden oder sogar ungebunden Versicherungen vertreibt ohne dazu weder ermächtigt, fachlich qualifiziert oder korrekt registriert zu sein. Aber es ist nun mal der Autohändler, der das

dieser Risiken an die Versicherer durch die Coverholder. Diese Einrichtung ermöglicht es uns, die Erdbebenversicherung in der Schweiz anzubieten. So haben wir den direkten Zugang zu Einrichtungen, die in erster Linie Rückversicherung betreiben und sich nun als Lloyd's Syndikat am Vertragswerk beteiligen. Diese Syndikate hätten nicht die Möglichkeit die Verträge in der Schweiz zu administrieren. Umgekehrt sind wir froh über die hohen Kapazitäten, die uns zur Verfügung stehen, womit sichergestellt ist, dass nie in welchem Katastrophenfall auch immer eine Reduktion der Leistung in Kauf genommen werden muss.

Basel

RMS Risk Management Service
 Augustinergasse 21 Postfach
 CH-4001 Basel
 Tel +41 (0)61 264 99 33
 Fax +41 (0)61 264 99 40

Genève

RMS Risk Management Service
 36 rue du XXXI Décembre
 CH-1207 Genève
 Tél +41 (0)22 737 21 63
 Fax +41 (0)22 737 20 49

Paris

RMS Risk Management Service
 4 rue de la Paix
 F-75002 Paris
 Tél +33 (0)1 47 03 01 80
 Fax +33 (0)1 47 03 01 85

Seite 3

Fahrzeug einlöst und dem ungedulden Kunden erklärt, er mache das schon für ihn. So gehört der Versicherungsvertrag nun mal zum Zubehör der Fahrzeuge, aber Zeit zu Erklärungen bleibt nicht, die Funktion des Bordcomputers mit integriertem GPS ist da schon mal interessanter.

4 KOMMENTARE ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Art. 1 Anwendungsbereich

Vorschlag Ausdehnung des Anwendungsbereichs

Kommentar

Warum nimmt man die Chance nicht wahr, alle Versicherungszweige mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherung dem VVG zu unterstellen? Es ist für mich unerklärlich, warum eine Sympanie mit dem Versand der Prämienrechnung für die soziale Krankenversicherung, also im weitesten Sinne staatlich unterstützt, Werbung für ihre neuen Produkte machen kann. Visana hat bis vor 2 Jahren ihre AVB eigenwillig interpretiert und war auf meine Anfrage völlig überrascht, dass diese dem VVG unterliegen sollen. Die SERV operiert in Konkurrenz zu bestehenden Kreditversicherungen ohne ihren gesetzlichen Auftrag wahrzunehmen, nur dann Versicherungsschutz anzubieten, wenn dieser auf dem Markt nicht erhältlich wäre. Mit der Unterstellung dieser Betriebe unter das VVG wären diese Ausrutscher vielleicht zu vermeiden.

4.2 Art. 2 Zwingendes Recht

Vorschlag Wegfall Art. 2 Absatz 3

Kommentar

Der Hinweis auf die Grossrisiken im Sinne von Art. 124 Absatz 6 ist ungenügend. Unter jenem Artikel wird Massengeschäft wie die Fahrzeughaftpflichtversicherung aufgeführt, sofern der Versicherungsnehmer die Grössenkriterien gemäss 124, Absatz 6 c erfüllt. Das zwingt Versicherer, Kunde und Intermediär gesetzliche Bestimmungen zu prüfen und in Verträge aufzunehmen ins Massengeschäft aufzunehmen, wofür die Versicherer gar nicht eingerichtet sind.²

² Grosskunde hat ein Lagerhaus in der Schweiz und versichert einen Plattenstapler, der hie und da die Strasse überquert. Prämie CHF 125.--, es muss eine besondere Bestimmung getroffen werden um Vertragsunklarheiten zu vermeiden.

Basel

RMS Risk Management Service
Augustinergasse 21 Postfach
CH-4001 Basel
Tel +41 (0)61 264 99 33
Fax +41 (0)61 264 99 40

Genève

RMS Risk Management Service
36 rue du XXI Décembre
CH-1207 Genève
Tél +41 (0)22 737 21 63
Fax +41 (0)22 737 20 49

Paris

RMS Risk Management Service
4 rue de la Paix
F-75002 Paris
Tél +33 (0)1 47 03 01 80
Fax +33 (0)1 47 03 01 85

4.3 Art 5 Antrag des Versicherungsunternehmens

Vorschlag Korrektur von Art. 5 Absatz 2: Die Bindungsfrist beträgt mindestens 3 Monate.

Einfügen eines neuen Absatzes: Mit Annahme des Antrages durch den Versicherungsnehmer beginnt der Versicherungsschutz.

Kommentar

Die Regelung der Abgabe der Offerte durch den Versicherer ist zu begrüssen. Es ist nicht einzusehen, warum die Bindungsfrist nur gegenüber natürlichen Personen gelten soll. Andere Personen wie juristische Personen, Stiftungen, öffentlich rechtliche Körperschaften dürfen davon nicht ausgenommen werden. Die Bindungsfrist von 3 Wochen ist zu kurz. 3 Monate sind angemessener. Mit der Zustimmung zum Antrag des künftigen Versicherungsnehmers soll der Vertrag unwiderruflich in Kraft treten.

In der gegenwärtigen Praxis knüpfen die Versicherer ihre Offerten an Vorbehalte, die es ihnen während des Abschlussverfahrens ermöglicht, sich aus irgendwelche fadenscheinigen Gründen der Zahlungsverpflichtung im Schadenfall zu entziehen. Und dies trotz der erfolgten grundsätzlichen Zustimmung zum Vertragsabschlusses durch den Versicherungsnehmer.

In mehr als einem Fall haben wir dieses Verhalten erlebt und mussten unseren Kunden zu ihrem Recht verhelfen. Mit dem geplanten Art. 5 ist dieser Sachverhalt noch nicht geregelt.

4.4 Art. 8 Wirkung des Widerrufs, Absatz 2

Vorschlag anstelle Versicherungsunternehmen wird genannt:
..... dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsmakler.....

Kommentar

Im Fall des Abschlusses durch Coverholder entsteht dem Versicherer kein Ausfall, jedoch dem Coverholder. Demnach ist der Versicherungsnehmer zu verpflichten, auch die Kosten des ungebundenen Vermittlers zu tragen.

4.5 Art. 21 Verletzung der Anzeigepflicht bei Grossrisiken

Vorschlag Streichung des Artikels

Kommentar

Zunächst fehlt die Erklärung in diesem Artikel was als Grossrisiko zu gelten hat. Ein Verweis auf Art. 124 Absatz 6 wäre das Mindeste. Allerdings ist der Artikel derart vage formuliert, dass ein Weglassen wohl besser wäre.

Es obliegt den Versicherern zu fragen, was sie wissen wollen und sie sollen das auch klar formulieren. So formuliert ist der Artikel Futter für die Gerichte und Unstimmigkeiten und Nachlässigkeiten der Versicherer werden dann letztlich auf dem Rücken der ungebundenen Vermittler ausgetragen, weil diese für die Informationsvermittlung verantwortlich waren.

4.6 Art. 24 Vorläufige Deckungszusage Absatz 3

Vorschlag Neuformulierung Absatz 3:
 Ist die vorläufige Deckungszusage unbefristet so kann sie jederzeit unter Wahrung derselben Frist wie im Hauptvertrag vorgesehen gekündigt werden. Sie endet aber jedenfalls mit Abschluss eines definitiven Vertrags mit dem betreffenden oder einem anderen Versicherungsunternehmen.

Kommentar

Die 2-wöchige Kündigungsfrist ist zu kurz, wenn ein Versicherter anderweitig Deckung suchen muss. Wenn sich der Versicherer schon einmal zur Abgabe des Schutzes entschieden hat, soll für die Kündigungsfrist einer unbefristeten Deckungszusage die gleiche Kündigungsfrist wie für den vorgesehenen Versicherungsvertrag gelten.

4.7 Art. 47 Verminderung der Gefahr

Vorschlag Neuformulierung des Artikels:
1) Bei einer Gefahrsverminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Prämienherabsetzung zu verlangen.
2) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet die Herabsetzungsgründe und vorgesehene Prämienreduktionen bei Gefahrsverminderung in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln.

Kommentar

Der Artikel ist unklar formuliert. Wie geht das jetzt genau?

Der Versicherungsnehmer reduziert die Gefahr unbedeutend und kündigt den Vertrag. Wann hört die Deckung auf?

Dieser Artikel sollte überarbeitet werden, da er von gewieften Vertretern dazu genutzt werden wird, die Kunden zu unberechtigtem Vertragswechsel zu bewegen, weil Gefahrsverminderungen angekündigt werden, die bei der Prämien-gestaltung gar nicht wesentlich waren.

4.8 Art. 54 Ausserordentliche Kündigung

Vorschlag Streichung des Artikels

Kommentar

Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Es geht nicht an, gesetzliche Bestimmung zu erlassen, bei denen schon in der Erklärung darauf hingewiesen wird, dass es den Gerichten obliegen wird, eine entsprechend Praxis zu entwickeln und den Artikel zu interpretieren.

Die im Bericht genannten Gründe sollen explizit im Gesetz erwähnt werden.

4.9 Art. 57 Nachhaftung

Vorschlag Streichung des Artikels

Kommentar

Dieser Artikel ist zu streichen. Der erläuternde Bericht erwähnt die Unfall- und Krankenversicherung. Die Frage der Nachhaftung stellt sich jedoch insbesondere in der Haftpflichtversicherung und hiezu ist der Artikel nicht klar genug formuliert. Die Praxis kennt nämlich auch die Vorhaftung, welche für das Risiko in der Haftpflichtversicherung wesentlich bedeutender ist. Ein Versicherer der jedoch bereit ist, das Vorrisiko abzusichern, wird es vermeiden, das Nachrisiko einschliessen zu müssen, da er dann zum Schluss mit einer einzigen Jahresprämie den Kunden für 10 Jahre versichert. Die vorgesehene Lösung entspricht nicht der international gelebten Praxis.³

³ Beispiel: Die Haftpflichtversicherung ist abgeschlossen nach dem Anspruchserhebungspinzip im Falle eines Schadens an einem Bauwerk. Das heisst das versicherte Ereignis ist der Zeitpunkt an welchem sich ein Geschädigter beim Versicherten meldet und eine Entschädigung verlangt. Die Ursache kann vor 5 Jahren gelegt worden sein (Planung des Konstruktionsfehlers). Vor 2 Jahren ist das Bauwerk eingestürzt. Die Ursachensuche hat erst heute ergeben, dass der Versicherte damals den Konstruktionsfehler infolge falscher Planung gemacht hat, weshalb heute die Entschädigung verlangt wird. Obwohl der Versicherer nur für die aktuelle Periode Prämie erhalten hat, müsste er für ebendieses Ereignis noch für 5 Jahre Leistung erbringen sofern der Vertrag schon vor 2 Jahren bestanden hätte oder das Bauwerk im jetzigen Jahr eingestürzt ist. Die getroffene Abmachung, dass nämlich die Anspruchserhebung die Leistungspflicht begründet ist mit E-VVG Art. 57 ausgehebelt, womit eine wesentliche Vertragsfreiheit eingeschränkt ist.

4.10 Art. 67 Aufgaben, Absatz 2

Vorschlag Neuformulierung des Artikels 67, Absatz 2:
 Sie sind verpflichtet, fachliche Empfehlungen abzugeben, welche geeignet sind, die Bedürfnisse der Kunden zu erfüllen.

Kommentar

Der Entwurf geht davon aus, dass es für alle Versicherungsfragen der Kunden einen ausreichenden Markt gibt. Dies stimmt so nicht. Es gibt für die Bedürfnisse der Kunden oft keine hinreichende Zahl von Verträgen. Deckungsformulierung und Ausgestaltung müssen oft individuell erarbeitet werden. Dieses Deckungsbedürfnis wird den Versicherern angeboten und es ist an den Versicherungs-Unternehmen zu erklären, ob sie an diesem Risiko teilnehmen wollen oder nicht.

4.11 Art. 67 Aufgaben, Absatz 3

Vorschlag Streichung von Art. 67, Absatz 3

Kommentar

Die Anforderung der Schriftlichkeit ist nicht realisierbar. Sofern dieser Absatz in das definitive Gesetz übertragen wird, wird dieser Umstand die ungebundenen Vermittler abhalten, künftig Empfehlungen abzugeben. Der ungebundene Vermittler muss die Möglichkeit haben, über wesentliche und unwesentliche Ratschläge unterscheiden zu können.⁴

4.12 Art. 68 Entschädigung

Vorschlag Streichung des Artikels

Kommentar

Ich verweise auf meine Hinweise unter Ziff. 2, wonach im Entwurf VVG vom Umstand ausgegangen wird, dass das Versicherungswesen von Versicherungs-

⁴ Die Anfrage eines Industriekunden, ob er die Kaskoversicherung jetzt schon mit einem höheren Selbstbehalt von CHF 1'000 statt CHF 500.—vereinbaren soll oder erst, wenn er das Fahrzeug nächsten Monat wechsle, bedarf wohl keiner besonderen Aktennotiz. Diese würde nämlich aussagen, dass es keinen Sinn mache, wenn ohnehin bald ein Vertrag zum Wechsel anstehe und die Prämienreduktion zu unbedeutend wäre und man sich ja ohnehin einig sei, dass künftige Verträge mit noch höherem Selbstbehalt abgeschlossen würden. Das Verfassen einer Aktennotiz würde eine halbe Stunde betragen, was dem Industriekunden ein Honorar von rund CHF 150.—bescheren würde, das er für eine kurze telefonische Anfrage zu berappen hätte weil dies Art. 67 Abschnitt 3 verlangt. Die Kostenexplosion ist vorprogrammiert. Viele KMU-Kunden könnten sich den ungebundenen Vermittler nicht mehr leisten.

unternehmen, gebundenen Vermittlern und ungebundenen Vermittlern getragen wird. Ich habe im Folgenden den Begriff der Coverholder verwendet.

Art. 68 geht davon aus, dass der ungebundene Vermittler vom Versicherungsunternehmen derzeit ausschliesslich für seine Vermittlungstätigkeit entschädigt wird. Die Versicherer delegieren jedoch wesentliche Aufgaben an die ungebundenen Vermittler. In einfachen Fällen handelt es sich um die Anfragen, doch eine Risikobesichtigung vorzunehmen oder den Kunden im Ausfüllen eines Fragebogens zu dessen Gesundheitszustand zu begleiten. In beiden Fällen ist die Vermittlung bereits erfolgt und der Versicherer könnte eigentlich einen hauseigenen Mitarbeiter für diese Arbeiten delegieren, wie er seine Agenten (gebundenen Vermittlung) durch Fachleute begleitet.

Im Falle des Coverholders werden die delegierten Aufgaben in separatem Vertrag aufgeführt. Es sind dies: Risikoabklärungen, Festsetzung der Prämie, Aufstellung des Versicherungsvertrages, Prämieninkasso und gesetzliche Abgaben, Abführen derselben an die jeweiligen Destinäre, Schadenerledigung, Verarbeiten von Mutationen, Vertragsänderungen, Kündigungen, Auszahlung der sich daraus ergebende Rückprämien.

Die Entschädigung erfolgt mithin nicht ausschliesslich für die Vermittlungstätigkeit. Je nach Ausgestaltung des Geschäftes ist der Anteil der Entschädigung für Vermittlung unbedeutend. Die Aufteilung in die mit dem Kunden abzurechnenden Komponente und die Entschädigung für die gegenüber der Versicherungsunternehmung geleistete oder noch zu leistenden Tätigkeit müsste im Artikel 68 definiert werden.

Bei der Beibehaltung dieses Artikels müssen die Versicherer konsequenterweise verpflichtet werden, den Anteil der Entschädigung für die Vermittlungstätigkeit und jene für delegierte Tätigkeiten zu definieren. Sie müssen ferner verpflichtet werden, bei den über den gebundenen Aussendienst gemachten Angeboten hinzuweisen, welches der Anteil der Prämie für die Vermittlungstätigkeit wäre, falls sich der Kunde entscheiden würde, den gleichen Vertrag über einen ungebundenen Vermittler abzuschliessen.

Im Falle der Konkurrenz zwischen einem Vertrag abgeschlossen bei einem Coverholder oder abgeschlossen durch Agenten ist Art. 68 für die Kunden nicht mehr nachvollziehbar.

Nachfolgend das Beispiel der Auswirkung dieses Artikels in der Praxis:

Ein Kunde entscheidet sich zum Abschluss der Hausratversicherung mit einer Prämie von CHF 2'000.--. Wir vergleichen den Abschluss bei der Basler durch gebundenen Vermittler mit dem Abschluss bei der Lloyd's via RMS als Coverholder.

Basel

RMS Risk Management Service
 Augustinergasse 21 Postfach
 CH-4001 Basel
 Tel +41 (0)61 264 99 33
 Fax +41 (0)61 264 99 40

Genève

RMS Risk Management Service
 36 rue du XXXI Décembre
 CH-1207 Genève
 Tél +41 (0)22 737 21 63
 Fax +41 (0)22 737 20 49

Paris

RMS Risk Management Service
 4 rue de la Paix
 F-75002 Paris
 Tél +33 (0)1 47 03 01 80
 Fax +33 (0)1 47 03 01 85

Seite 9

Der Kunde erhält von der Basler als Dokument die vorvertraglichen Informationen (mit teilweise identischem Inhalt laut Police), eine Police und eine Prämienrechnung über CHF 2'000 zuzüglich 5 % eidg. Bundesstempel CHF 50.—.

Von der Lloyd's erhält er vorvertragliche Informationen (mit teilweise identischem Inhalt laut Police), eine Police, eine Prämienrechnung über CHF 2'000.—zuzüglich 5 % eidg. Bundesstempel CHF 50.--., *und zusätzlich einen Zusammenarbeitsvertrag mit RMS mit der schriftlichen Erklärung des Kunden, dass er einverstanden ist, dass die Comission in der Höhe zwischen 15% und 25% der Prämie.—durch RMS für die Bewirtschaftung des Vertrages verwendet werden darf.*

Da der Entwurf des VVG darauf verzichtet, das Verhältnis zur Mehrwertsteuer der Honorarleistungen an den ungebundenen Vermittler zu klären, könnte es sein, dass der Kunde auf den Betrag von bis zu CHF 500.—noch Mehrwertsteuer zu leisten hat und ihm der Versicherungsschutz bei der Lloyd's schliesslich bis zu CHF 38.00 teurer zu stehen kommt. Schliesslich ist ja die Commission-Zahlung, welche bereits mit 5 % Stempelsteuer belastet ist, Ersatz für treuhänderisches Beratungshonorar.

Die Kunden werden wohl auf den komplizierten Abschluss bei der Lloyd's verzichten und sich fragen, ob ein solches Angebot seriös ist, insbesondere wenn dann noch zwei verschiedene Steuersysteme durch das gleiche Vertragswerk betroffen sind.

Ein Gesetzesartikel, der jedoch ein ganzes Marktsegment vom Markt ausschliesst, ist wohl nicht der Sinn der Sache.

4.13 Art 70 Aufgaben, Absatz 3

Es fehlt der Hinweis, dass auch die Ratschläge schriftlich festzuhalten sind analog Art. 67 Absatz 3. Die Versicherer sollen bitte mit gleichen Ellen arbeiten wie die ungebundenen Vermittler. Die ist allerdings nur dann relevant, wenn Art. 67 Absatz 3 nicht gemäss unserem Vorschlag gestrichen wird.

4.14 Art. 77 Quotenvorrecht, Absatz 2

Vorschlag Streichung von Artikel 77 Absatz 2

Kommentar

Dieser Absatz kann ersatzlos gestrichen werden. Wenn das Versicherungsunternehmen schon wegen grober Fahrlässigkeit gekürzt hat wird es wohl keinen möglichen Rückgriff auf einen anderen Haftpflichtigen mehr geben, es sei denn, dieser habe auch grob fahrlässig gehandelt. Es braucht keinen weiteren Schutz des Versicherungsunternehmens, das wegen grober Fahrlässigkeit

Basel

RMS Risk Management Service
 Augustinergasse 21 Postfach
 CH-4001 Basel
 Tel +41 (0)61 264 99 33
 Fax +41 (0)61 264 99 40

Genève

RMS Risk Management Service
 36 rue du XXI Décembre
 CH-1207 Genève
 Tél +41 (0)22 737 21 63
 Fax +41 (0)22 737 20 49

Paris

RMS Risk Management Service
 4 rue de la Paix
 F-75002 Paris
 Tél +33 (0)1 47 03 01 80
 Fax +33 (0)1 47 03 01 85

Seite 10

kürzt. Andererseits ist deren Versicherter mit der Kürzung schon genügend gestraft. Die Schadenaufteilung mit einem möglicherweise anderen Haftpflichtigen ist gemäss OR genügend geregelt und sollte nicht im vorliegenden Sondergesetz zusätzlich verkompliziert werden.

4.15 Art 80 Kündigungsrecht

Vorschlag Erhöhung der Frist auf 4 Wochen

Kommentar

Die zweiwöchige Kündigungsfrist ist zu kurz. Bei der Gefahrserhöhung und bei der Anzeigepflichtverletzung sind im gleichen Entwurf 4 Wochen vorgeschlagen.

4.16 Art. 91 Direktes Forderungsrecht

Vorschlag Neuformulierung Art. 91 durch Einfügen eines neuen ersten Absatzes mit folgendem Wortlaut:
 „Dieser Artikel gilt ausschliesslich für obligatorische Haftpflichtversicherungen“
 Streichung des 3. Absatzes

Kommentar

Dieser Artikel ist ausschliesslich auf gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherungen anzuwenden.

Die Ausgestaltung individueller Verträge wird mit diesem Artikel massiv eingeschränkt. Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist ein in der Zukunft liegendes Rechtsgeschäft zu versichern, dass aus dem Eintritt eines Schadenfalles entsteht. Die dannzumalige anzuwendenden Rechtsgrundsätze sind unbekannt ebenso die möglichen Partner und Gegner.

Diese Unsicherheit verlangt, dass dem Versicherten bereits beim Vertragsabschluss ein weitgehendes Mitspracherecht eingeräumt wird. Eine der Möglichkeiten ist, dem Forderungen stellenden Gegenüber das Bestehen und Ausgestaltung des Haftpflichtvertrages zu verschweigen. Mit der Bekanntgabe der Vertragskonditionen entsteht oft eine sogenannte Anspruchsinflation und die Forderungen steigen plötzlich mit der Aussicht auf ein mögliches kommendes Vermögen.

Basel

RMS Risk Management Service
 Augustinergasse 21 Postfach
 CH-4001 Basel
 Tel +41 (0)61 264 99 33
 Fax +41 (0)61 264 99 40

Genève

RMS Risk Management Service
 36 rue du XXXI Décembre
 CH-1207 Genève
 Tél +41 (0)22 737 21 63
 Fax +41 (0)22 737 20 49

Paris

RMS Risk Management Service
 4 rue de la Paix
 F-75002 Paris
 Tél +33 (0)1 47 03 01 80
 Fax +33 (0)1 47 03 01 85

4.17 Art. 94 Schadenregulierung

Vorschlag Streichung des vorgesehenen Artikels

Kommentar

Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen

Dies ergibt sich aus der den Ausführungen zu 4.16 Es kann nicht Gegenstand des VVG sein, die Verhältnisse zwischen einem Geschädigten und dessen Haftpflichtigen zu regeln. In der Praxis dient ein solcher Artikel in erster Linie der Verhärtung in der Verhandlungspraxis. Dies ist nachzuweisen aufgrund der Erfahrungen der Versicherer im französischen Markt mit der Einführung der RC garantie décennale⁵.

Es fehlt ausserdem der Hinweis, wann die Frist von 3 Monaten beginnen soll. Ist die Anmeldung der Forderung beim Versicherten massgebend, oder die Schadenmeldung beim Versicherungsunternehmen?

4.18 Art. 41 VAG Unzulässige Vermittlungstätigkeit

Vorschlag Auf eine Abänderung dieses Artikels ist zu verzichten

Kommentar

Der Wunsch, dass ein Agent nicht auch Produkte seiner Mitanbieter kommentiert oder sogar anbietet ist unrealistisch und marktfremd. Das Gesetz sollte ja der Praxis folgen und nicht umgekehrt.

4.19 Art. 43 VAG Registereintrag

Vorschlag Keine Änderung des bestehenden Artikels oder Teilrevision des VAG in seiner Gesamtheit vorsehen.

Kommentar

Es fehlt die Definition des Coverholders.

Die Agenten sollen verpflichtet werden in das Register eingetragen zu werden, die Kunden haben ein Anrecht darauf, dass sichergestellt ist, dass ihre Partner über eine genügende Qualifikation verfügen. Mit der vorgeschlagenen Lösung können beispielsweise die Autoverkäufer weiterhin die Haftpflichtversicherung

⁵ Der französische Markt kennt aufgrund des Code civil Artikel 1792-1 das Versicherungsobligatorium der am Bauwerk teilnehmenden Personen für während 10 Jahren entstehende Garantie- und Haftpflichtforderungen. Für deren Regelung sind den Versicherern sehr enge Fristen gesetzt. Da diese niemals genügen den Rechtsanspruch zu prüfen, erhält der Anspruchssteller zunächst eine Ablehnung des Versicherers und ist oft gezwungen den Anspruch rechtlich geltend zu machen, was dann erst zu den Verhandlungen und einer Lösung „aimable“ führt.

der Fahrzeuge Ihrer Kunden abschliessen, solange sie es nur immer für dieselbe Versicherungsunternehmung tun. Eine gleichartige Mitarbeit bei einem ungebundenen Vermittler ist ihnen untersagt.

4.20 Art. 44 Voraussetzungen für die Eintragung ins Register.

Vorschlag Keine Anpassung von Art. 44 VAG

Kommentar

Auf Ombudsstelle ist zu verzichten, deshalb erübrigt sich auch der neue Eintrag, siehe hiezu die Bemerkungen unter 4.22.

4.21 Art 45 VAG Informationspflicht

Vorschlag Keine Anpassung von Art. 45 VAG

Kommentar

Auf die Revision des Artikels kann verzichtet werden.

Die Erfüllung der Informationspflicht zum Zeitpunkt des Erhalts der Leistung ist technisch nicht möglich. Die Versicherungsunternehmen rechnen so chaotisch ab, dass für eine Prämie die Courtage innerhalb dreier Monate in mehreren Teilen eingehen kann, deren Beträge jeweils CHF 1.50 betragen.⁶ Wir wünschen Niemandem, die Courtage gemäss den Ideen der Expertenkommission rückführen zu müssen.

⁶ RMS führt rund 50 % der erhaltenen Courtagen an Kunden ab, mit denen Honorarverträge vereinbart worden sind. So erhalten wir teilweise Courtagevorauszahlungen und ein Jahr später definitive Abrechnungen. Es gibt Gesellschaften die rechnen die Courtagen 2 Monate nach Eingang der Prämie ab, aber Storni im gleichen Monat. Das bedeutet konkret: Am 1. August erstellt der Versicherer eine Police über CHF 5'000 und verlangt eine Prämie von 6'000.--. Dieser Betrag wird storniert und am 20. August wird eine Rechnung über den richtigen Betrag von CHF 5'000 neu ausgefertigt. Wir erhalten Ende August ein Storni über CHF 900.-- und im Oktober die Gutschrift der fälschlicherweise berechnete Courtage aufgrund der stornierten Prämie von CHF 900.--. Im November dann erhalten wir die uns zustehende korrekte Courtage von CHF 750.--.

Basel

RMS Risk Management Service
 Augustinergasse 21 Postfach
 CH-4001 Basel
 Tel +41 (0)61 264 99 33
 Fax +41 (0)61 264 99 40

Genève

RMS Risk Management Service
 36 rue du XXI Décembre
 CH-1207 Genève
 Tél +41 (0)22 737 21 63
 Fax +41 (0)22 737 20 49

Paris

RMS Risk Management Service
 4 rue de la Paix
 F-75002 Paris
 Tél +33 (0)1 47 03 01 80
 Fax +33 (0)1 47 03 01 85

4.22 Art 85 a VAG Ombudsstelle

Vorschlag Verzicht auf Neufassung eines solchen Artikels

Kommentar

Die Einfügung dieses Artikels soll ersatzlos gestrichen werden.

Grundsätzlich sollte ja die Gemeinschaft eines Staates so funktionieren, dass es eine solche Einrichtung eben nicht braucht. Die Idee ist ja wohl, dass der Gesetzgeber die Grundlagen so schafft, dass es eben keine Ombudsstellen benötigt.

Der freiwilligen Einrichtung der Ombudsstelle steht nichts entgegen, jedoch eine gesetzliche Verankerung ist abzulehnen.

4.23 Art 87 Abs1 Bst. Cbis

Vorschlag Verzicht auf Neufassung dieses Artikels im VAG

Kommentar

Dieser Artikel ist abzulehnen

Es ist ziemlich naiv ein Verhalten unter Strafe zu stellen, dass in der Praxis gar nicht verfolgt werden wird, weil die Marktverhältnisse eben dieses Verhalten verlangen.

Basel. 16.7.09
Bruno Kopp